

Gegenüberstellung WB-Fachteil Schwimmen alt und neu

Text Veröffentlichung vom Mai 2017 (= alt)	Text Beschluss FAS 04.11.2017 (= neu)	Hinweise
§ 101 (1) Buchstabe b letzter Satz		
b) Staffelwettkämpfe: - Freistilstaffel 4x50 m (*), 4x100 m, 4x200 m - Lagenstaffel 4x50 m (*), 4x100 m - gemischte Staffeln 4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*), 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen (*) nur auf 25 m Bahnen.	b) Staffelwettkämpfe: - Freistilstaffel 4x50 m (*), 4x100 m, 4x200 m - Lagenstaffel 4x50 m (*), 4x100 m - gemischte Staffeln 4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*), 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen Gemischte Staffeln bestehen aus zwei männlichen und zwei weiblichen Sportlern. (*) nur auf 25 m Bahnen.	Anpassung an FINA-Regeln
§ 104 (1) Satz 1		
1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:	1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:	Deutsche statt Deutscher – Tippfehler beseitigt
§ 105 (1) Satz 2		
1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen.	1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen. Sie melden Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter mit folgenden Angaben: - Einsatzbestimmung - Name und Unterschrift des Kampfrichters - Wettkampfnummer - Laufnummer - Bahnnummer und - eindeutige Beschreibung des Verstoßes	Kampfrichter berichten direkt an den Schiedsrichter (ohne den bisherigen Weg über die verschiedenen Obleute) – Anpassung an FINA

§ 105 (2)

2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:

- 2 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zielrichterobmann
- 5 Zielrichter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer je Bahn
- 2 Reservezeitnehmer
- 2 Schwimmrichter
- 1 Wenderichterobmann
- 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
- 1 Auswerter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer.

2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:

- 2 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zielrichterobmann
- 5 Zielrichter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer je Bahn
- 1 Reservezeitnehmer
- 2 Schwimmrichter
- 1 Wenderichterobmann
- 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
- 1 Auswerter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer.

Nur noch 1 Reservezeitnehmer im großen Kampfgericht – Anpassung an FINA.

§ 106 (5) letzter Satz

5) Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:

- Einsatzbestimmung
- Name und Unterschrift des Kampfrichters
- Wettkampfnummer
- Laufnummer
- Bahnnummer und
- eindeutige Beschreibung des Verstoßes.

5) Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden.

Letzter Satz gestrichen und in § 105 (1) Satz 2 aufgenommen. Dort ist die logisch bessere Stelle.

§ 109 (3)

- 1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzettel von allen Zielrichtern ein und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- 3) Er leitet die ihm von den Zielrichtern gemeldeten Verstöße bei den Staffelwettkämpfen an den Schiedsrichter weiter.
- 4) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

- 1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzettel von allen Zielrichtern ein und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

Absatz 3 gestrichen. ZR berichten direkt an SCH, neue Nummerierung – Anpassung an FINA

§ 111 (4)

- 1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind, und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu.
- 2) Er hat vor Wettkampfbeginn und wenn erforderlich, während der Wettkampfveranstaltung die Uhren für die Handzeitmessung zu überprüfen.
- 3) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter.
- 4) Er leitet die ihm von den Zeitnehmern gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter.
- 5) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer (RZN) tätig sein.

- 1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind, und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu.
- 2) Er hat vor Wettkampfbeginn und wenn erforderlich, während der Wettkampfveranstaltung die Uhren für die Handzeitmessung zu überprüfen.
- 3) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter.
- 4) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer (RZN) tätig sein.

Absatz 4 gestrichen. ZN berichtet direkt an den SCH, neue Nummerierung – Anpassung an FINA

§ 112 (2)

- 2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Sportler seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeiten nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren. In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.

- 2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Sportler seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeiten nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren. In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.

Fehlerhafter Trennstrich im Wort „Staffelwettkämpfen“ gestrichen.

§ 112 (4)		
4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen. Weiterhin hat er darauf zu achten, dass die Sportler während des Startvorgangs und danach bis zur Beendigung des ersten Armzuges die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten.	4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen. Weiterhin hat er darauf zu achten, dass die Sportler während des Startvorgangs und danach bis zur Beendigung des ersten Armzuges die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Beim Brustschwimmen gilt dies bis zur Beendigung des zweiten Armzuges nach dem Start.	Erweiterung Aufgaben ZN beim Brustschwimmen – Anpassung an FINA
§ 113 (2) letzter Satz		
2) Der Schwimmrichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen meldet er direkt an den Schiedsrichter.	2) Der Schwimmrichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden.	Letzter Satz gestrichen (s.o.), alle Kampfrichter melden Verstöße an den SCH – Anpassung an FINA.
§ 114 (2)		
1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu. 2) Er leitet die ihm von den Wenderichtern gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter. 3) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.	1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu. 2) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.	WR berichten direkt an SCH, neue Nummerierung – Anpassung an FINA
§ 115 (1)		
1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Sportler beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzuges vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende. Erfolgt der Start von der Wendeseite, gilt auch für ihn § 112 (4) Satz 2 WB-FT SW.	1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Sportler beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzuges vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende. Beim Brustschwimmen endet der Aufgabenbereich mit Vollendung des zweiten Armzuges nach der Wende. Erfolgt der Start von der Wendeseite gilt für den Wenderichter § 112 (4) Satz 2 WB-FT SW analog.	Erweiterung Aufgaben WR beim Brustschwimmen – Anpassung an FINA

§ 119 (3)

..... <ul style="list-style-type: none">- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme- Meldegeld- Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen- Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel- Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter- Höhe der Ordnungsgebühr bei Nichtstellung von Kampfrichtern- Auszeichnungen- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung <ul style="list-style-type: none">- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme- Meldegeld- Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen- Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel- Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter- Höhe von Ordnungsgebühren- Auszeichnungen- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung	Worte „für Nichtstellung von Kampfrichtern“ gestrichen, da tatsächlich nicht nur Ordnungsgebühren für die Nichtstellung von Kampfrichtern denkbar und möglich sind – Anpassung an die Praxis
--	--	--

§ 120 (1) Satz 2

1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von Wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.	1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.	Tippfehler im Wort „wettkampfunterstützenden“ beseitigt
--	--	---

§ 120 (4)

4) Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmung festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.	4) Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmung festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.	fehlerhafter Trennstrich im Wort „eingehende“ beseitigt
---	---	---

§ 124 (3) letzter Satz

3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:

- die Namen der teilnehmenden Vereine / SG mit Vereins-ID und Angabe des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein / SG,
- je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklassen), Vereine, Vereins-ID und Meldezeiten für alle Sportler,
- ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Sportler und der Vereins-ID kann beim Druck des Meldeergebnisses verzichtet werden.

3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:

- die Namen der teilnehmenden Vereine / SG mit Vereins-ID und Angabe des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein / SG,
- je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklassen), Vereine, Vereins-ID und Meldezeiten für alle Sportler,
- ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

In einer zu veröffentlichenden elektronischen Version sowie in einer evtl. Papierversion des Meldeergebnisses sind die Angabe der Personen-ID der Sportler und der Vereins-ID der teilnehmenden Vereine nicht erforderlich.

ein zwingender *Papierausdruck* ist nicht mehr erforderlich – Anpassung an die Praxis

§ 128 (1) letzter Satz

1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage zurückkehrt. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen, außer während der Wende und beim Zielanschlag.

1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern der Körper beim Verlassen der Wand wieder in die Brustlage zurückkehrt. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen. Dem letzten Armzug vor der Wende oder beim Zielanschlag muss kein Beinschlag folgen.

Die bisherigen Formulierung war für viele Kampfrichter missverständlich, so dass jetzt nur eine Klarstellung erfolgt ist – Anpassung an FINA.

§ 128 (5)

5) Bei der Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt. Dem letzten Armzug vor der Wende oder am Ziel muss nicht zwingend ein Beinschlag folgen.

5) Bei der Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt.

Letzter Satz gestrichen, denn Regel zu Armzug vor Wende und Ziel ist in § 128 (1) WB-FT SW neu (s.o.) zu finden.

§ 128 (7)

7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. Er darf vor dem ersten Brustbeinschlag zu jeder Zeit einen einzigen Delfinbeinschlag ausführen. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Sportlers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorne gebracht werden.

7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. Er darf vor dem ersten Brustbeinschlag zu jeder Zeit einen einzigen Delfinbeinschlag ausführen. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Sportlers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorne gebracht werden.

fehlerhafter Trennstrich im Wort „Rückwärtsbewegung“ gestrichen

§ 129 (2) Satz 2

2) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler völlig untergetaucht einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug ausführen. Beinschläge unter Wasser in Seitenlage sind erlaubt. Es ist dem Sportler erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein, sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Sportler muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

2) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler völlig untergetaucht einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug ausführen. Es ist dem Sportler erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein, sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Sportler muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

Satz 2 alt gestrichen – Beinschläge in Seitenlage sind verboten – Anpassung an FINA

§ 130 (2)		
2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen.	2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen. Beim Freistilschwimmen muss sich der Sportler, außer bei der Wendenausführung, in Brustlage befinden. Nach der Wende muss der Sportler in die Brustlage zurückgekehrt sein, bevor ein Armzug oder Beinschlag ausgeführt wird.	Regel- und Textanpassung an FINA
§ 133 (3)		
3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden.	3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden. Eine halbautomatische Zeitmessanlage (ohne vorhandene automatische Zielanschlagmatte je Bahn) ist wie eine Handzeitmessung zu werten.	Für den Einsatz einer „Halbautomatik“ gab es bislang weder eine rechtliche Grundlage, noch eine Festlegung zum Umgang mit entsprechenden Zeiten im Sinne von § 134 WB-FT SW – Anpassung an die Wettkampfpraxis.
§ 133 (5a) Satz 2		
..... 5) Beschaffenheit der Anlage: a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben. Bei Systemen mit einer Auflösung von 1/1000 Sekunden darf die dritte Dezimalstelle weder angezeigt noch zur Feststellung der Platzierung benutzt werden. 5) Beschaffenheit der Anlage: a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben. 	Satz 2 in Buchstabe a gestrichen – 1/1000 nicht zulässig – Anpassung an FINA
§ 139 (6) Satz 2		
6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird. In gemischten Staffeln kann der erste Sportler keinen deutschen Rekord erzielen.	6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird.	Satz 2 gestrichen – Regel findet sich bereits in § 131 (11) WB-FT SW